



# VERSICHERUNGSVEREINBARUNG

## EXPAT JOB

<b>ZWISCHEN VERSICHERUNGSBERECHTIGTER:</b>		
Firma:		
Anschrift:		
Ansprechpartner:		Funktion:
Fon:	Fax:	E-Mail:
<b>UND VERSICHERUNGSNEHMERIN:</b>		
<b>BDAE DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT MBH</b>		
<b>1.</b>	<b>VERTRAGSDAUER:</b>	von: _____ bis: _____ Die Versicherungsvereinbarung verlängert sich stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht zwei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
<b>2.</b>	<b>VERTRAGSBEDINGUNGEN:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I und Teil II - Würzburger Versicherungs-AG)</li> <li>- Sonstige in diesem Vertrag schriftlich getroffene Vereinbarungen</li> <li>- Gesetzliche Bestimmungen</li> <li>- Der Versicherungsberechtigte bestätigt den Erhalt vorgenannter Vertragsbedingungen und verpflichtet sich, diese den versicherten Personen ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.</li> </ul>
<b>3.</b>	<b>ALLGEMEINES:</b>	
<b>3.1</b>		Zugunsten der namentlich zu nennenden Mitarbeiter/-innen des Versicherungsberechtigten wurde bei der Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg, eine weltweit gültige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen.
<b>3.2</b>		Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der beigefügten Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I und Teil II - Würzburger Versicherungs-AG) für die Versicherung auf Zahlung von finanziellen Leistungen im Fall des Arbeitsplatzverlustes.
<b>3.3</b>		Die Anmeldung der versicherten Personen durch den Versicherungsberechtigten erfolgt im Listenverfahren gemäß den Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-AG) §3 Nr. 1. Die Meldeliste wird erstmalig mit Beginn der Versicherungsvereinbarung erstellt, danach jährlich bis 14 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres. Unterjährige Änderungen (Zu- und Abmeldungen) sind monatlich der Versicherungsnehmerin zu melden. Der Versicherungsberechtigte verpflichtet sich, die versicherte Person über die Abmeldung in Kenntnis zu setzen und dies der Versicherungsnehmerin bei Bedarf nachzuweisen. Der Versicherungsberechtigte ist verpflichtet, die Versicherungsnehmerin über Änderungen des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, sofern sie die Versicherbarkeit oder den versicherten Leistungsumfang betreffen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für unberechtigt empfangene Leistungen, die durch Verletzung der Anzeigepflicht des Versicherungsberechtigten erbracht wurden, haftet der Versicherungsberechtigte gemäß Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-AG) §13 Nr. 1.
<b>3.4</b>		Die Beitragszahlung erfolgt bei Erstanmeldung versicherter Personen im Voraus bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, danach jährlich im Voraus auf ein von der Versicherungsnehmerin zu benennendes Konto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Beitragsforderungen bzw. -verbindlichkeiten aufgrund unterjähriger Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung einer entsprechenden Zwischenabrechnung in Form von Rückerstattungen an den Versicherungsberechtigten, bzw. von Nachforderungen an die Versicherungsnehmerin auszugleichen. Unterjährige Zahlweisen können unter Berücksichtigung von Ratenzahlungszuschlägen (vierteljährlich + 3 %, halbjährlich + 2%) durch die Versicherungsnehmerin gewährt werden. Beitragsschuldner ist der Versicherungsberechtigte gegenüber der Versicherungsnehmerin und die Versicherungsnehmerin gegenüber dem Versicherer. Die Versicherungsnehmerin entrichtet die Versicherungsbeiträge an den Versicherer.

Stand: 01.07.2017

3.5		Dem Versicherungsberechtigten ist bekannt, dass im Falle einer durch den Versicherungsberechtigten zu vertretenden fehlenden oder unvollständigen Zahlung der jeweils fälligen Beiträge und Nebenkosten die Versicherungsnehmerin die benannten versicherten Personen nicht bei dem Versicherer anmelden wird, beziehungsweise im Falle fehlender Folgezahlungen die versicherten Personen wieder abmelden wird. Dem Versicherungsberechtigten ist weiterhin bekannt, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz besteht. Erst nach Zahlung aller rückständigen Beiträge kann, sofern zwischenzeitlich kein Versicherungsfall eingetreten ist und die Zustimmung des Versicherers vorliegt, wieder Versicherungsschutz geboten werden. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Versicherungsberechtigten zur Zahlung der Gesamtbeiträge gemäß Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-AG) § 10.
3.6		Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsberechtigten gegen den Versicherer geltend zu machen, eine Aufrechnung möglicher Beitragsforderungen ist möglich (§ 35 Versicherungsvertragsgesetz).
3.7		Ansprüche, die voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich schriftlich zu melden an die: BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH; Kühnehöfe 3; 22761 Hamburg
3.8		Sofern die Kenntnis und das Verhalten der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsberechtigten von rechtlicher Bedeutung ist, kommen auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen in Betracht (§ 47 Versicherungsvertragsgesetz).
3.9		Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für Beschwerden zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
4.	<b>VERSICHERUNGSBEITRAG/ BEITRAGSFÄLLIGKEIT:</b>	Der Versicherungsbeitrag beträgt 7 Prozent bzw. 9 und 15 Prozent aus der Versicherungssumme zuzüglich Versicherungssteuer. Die Beiträge sind in einer Summe, bei Verträgen über 12 Monate Laufzeit jeweils bis zum Ende des Versicherungsjahres im Voraus fällig und an die Versicherungsnehmerin abzuführen.
5.	<b>VERTRAGSENDE/ NACHHAFTUNG:</b>	Gemäß Versicherungsbedingungen für langfristige Auslandsarbeitslosenversicherung (Teil I - Würzburger Versicherungs-AG): Bei einer Kündigung des Rahmenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin steht den Versicherungsberechtigten eine Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses mit dem Versicherer für die zum Zeitpunkt der Kündigung gemeldeten versicherten Personen bis zum Ablauf der Vertragsdauer zwischen Versicherungsnehmerin und Versicherungsberechtigtem, maximal jedoch für drei Jahre auf Grundlage dieser Versicherungsbedingungen und etwaiger zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin, frei. Die Wahrnehmung dieser Option ist dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ende des Rahmenversicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Versicherungsnehmerin anzuzeigen.
6.	<b>BEITRAGSRECHNUNG:</b>	Versicherungssumme x Beitragsatz + 19% Versicherungssteuer
7.	<b>SONSTIGE VEREINBARUNGEN:</b>	
<b>UNTERSCHRIFTEN UND STEMPEL:</b>		
Ort, Datum:	Versicherungsberechtigter: (Unterschrift und Firmenstempel)	
Hamburg, Datum:	Versicherungsnehmerin: BDAE Dienstleistungsgesellschaft mbH (Unterschrift und Firmenstempel)	